

Satzung der Zuffenhausener Sportwagenfreunde e.V.



§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Zuffenhausener Sportwagenfreunde**“, abgekürzt ZSF. Er hat seinen Sitz in Engelsbrand. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Zuffenhausener Sportwagenfreunde e.V.“.

§ 02 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Pflege historischer Fahrzeuge (Oldtimer, Youngtimer) der Marke Porsche.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des vorbildlichen Verhaltens im Straßenverkehr, insbesondere des sicheren Fahrens und die Förderung der Kameradschaft.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Treffen, Ausfahrten, Ausstellungen und Fahrsicherheitstrainings.
4. Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung seiner Mitglieder bei technischen Umrüstungen wie z.B. Verbesserung des Emissionsverhaltens, beim Austausch von technischem Know-how und insbesondere durch die Hilfe bei der Prüfung und Zulassung der Fahrzeuge mit H-Kennzeichen.

§ 03 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz (DRK Ortsverein am Vereinssitz).

§ 04 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 05 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Familie sein. Unter Familie wird verstanden: das Mitglied, der Ehepartner und alle Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Mitglied und der Ehepartner haben volles Wahlrecht, und können für alle Ämter im Verein kandidieren. Kinder/ Jugendliche bis 16 Jahren haben kein Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ein Antrag auf Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung vom Vorstand erhält.
3. Mit der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, diese zu respektieren und keine dem Verein Schaden zufügende Handlungen zu unternehmen.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein, den Ausschluss oder durch das Ableben.

1. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Durch Mehrheits-Beschluss des Vorstandes, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen länger als 3 Monate im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglied unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.
 - b. Durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein derartiger wichtiger Grund ist, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Mitgliedern des Vereins Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheits-Beschluss des Vorstands.
 - c. Wenn von einem Mitglied ein Ausschlussantrag gegenüber einem anderen Mitglied beim Vorstand schriftlich gestellt wird. Der Antrag muss eine Begründung für den Ausschluss beinhalten. Über diesen Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

In allen Fällen – außer Abs. 1 – ist das Mitglied über seinen Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 07 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch Abstimmung der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine gesonderte Umlage von den Mitgliedern erhoben werden. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
5. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden.

§ 08 Organe

Die Organe des ZSF sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfung
3. Die Mitgliederversammlung

1. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Technischem Leiter
- b. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Kassenprüfung

- a. Die Kassenprüfung besteht aus zwei Mitgliedern. Eine Wahl zum Kassenprüfer schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand aus.
- b. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- c. Ist die Kassenprüfung durch das Ausscheiden von einem Mitglied arbeitsunfähig geworden, so ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Neuwahl des Kassenprüfers anzusetzen.
- d. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- e. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient, wenn ein ausgefallener Kassenprüfer ersetzt werden muss oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 50% +1 Mitglied anwesend sind.
- d. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund der anwesenden geringen Mitgliederzahl nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung direkt im Anschluss an die erste Versammlung einberufen. Diese ist dann beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung hat mit der Einladung zur ersten Versammlung zu erfolgen und ist deutlich hervorzuheben.

§ 09 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Post oder Email. Der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 08, Abs. 3b dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
3. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen.

§ 10 Ablauf und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neues Vereins-Organ gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
3. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 Abs. 3 genannten Frist erfolgen.
4. Der Protokollführer fertigt ein Versammlungsprotokoll an, welches allen Mitgliedern in der Vereins-Homepage im internen Bereich spätestens 8 Tage nach der Versammlung zur Verfügung gestellt wird.
5. In dem vom Protokollführer geführten Protokoll sind Ort und Zeit (Beginn und Schlusszeitpunkt) der Versammlung sowie Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen niederzuschreiben. Das Protokoll haben der 1. Vorsitzende und der Protokollführer sowie - wenn vorhanden - der Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt in der Jahreshauptversammlung
 - die Berichte von Vorstand, Kassenwart und Kassenprüfern entgegen,
 - entlastet den Vorstand und den Kassenwart,
 - beschließt bei Bedarf die neue Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - führt Neuwahlen entsprechend der Satzung durch,
 - entscheidet über gestellte Anträge und Satzungsänderungen.

§ 11 Abstimmungen / Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und mindestens 6 Monate dem Verein angehören.
2. Bei Familienmitgliedschaften ist entsprechend § 05 Abs. 1 jede Person einzeln stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der Mitglieder erforderlich.
6. Änderungen des Vereinszwecks benötigen ebenfalls die Stimmen von 80% der Mitglieder
7. Zwischen den Mitgliederversammlungen können schriftliche Abstimmungen zu bestimmten Themen durchgeführt werden. Für die Rückantwort gilt eine Frist von 10 Tagen. Die Abstimmungen können auch per E-Mail erfolgen.
8. Für Wahlen kann durch den Vorstand oder die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Stimmabgabe beschlossen werden.

§ 12 Gültigkeit

Die Satzung wurde am 31.08.2008 in Vaihingen/Enz von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen die Mitglieder.

Die Satzungsänderungen Version 2 wurden am 20.11.2009 in Gündelbach auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnet der Vorstand.

Die Satzungsneufassung, erstellt am 21.07.2011, wurde am 16.09.2011 der Mitgliederversammlung vorgestellt und angenommen.